

A) GELTUNGSBEREICH

1. functional aesthetics (nachfolgend fa) realisiert weltweit Projekte zur Umsetzung digitaler Anwendungen im Auftrag nationaler und internationaler Gesellschaften (nachfolgend Auftraggeber) in den Bereichen:

User Experience Consultancy / User Experience Engineering / User Interface Engineering / Software Engineering
... durch Kompetenzvermittlung.

2. Sämtlichen Geschäftsbeziehungen zwischen fa und Ihren Auftraggebern liegen die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten auf die zwischen fa und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge nur bei vorheriger, ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch fa.

B). ANGEBOTE, VERTRÄGE, TERMINE

1. Angebote von fa sind stets freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für fa unverbindlich. Die Angebote von fa sind Vertragsgrundlage. Nebenabreden und Änderungen bestehender Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch fa. Mit der Unterzeichnung des von fa erstellten Angebots durch den Auftraggeber kommt zwischen den Parteien ein Vertrag zustande.

2. Kostenvoranschläge sind zu vergüten.

3. Zeitpläne und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen, es sei denn Termine wurden ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart.

4. Die Lieferzeit beginnt nicht bevor fa alle für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen notwendigen Unterlagen, Informationen und technischen Support zur Verfügung stehen. Teillieferungen sind zulässig.

5. fa haftet nicht für Terminverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine erforderlichen Mitwirkungspflichten unterlässt. Darüber hinaus haftet fa nicht für Verzögerungen die fa nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt.

6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist fa berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art, durch nicht vorhersehbare unabwendbare Umstände wie z.B. Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Epidemien, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen etc.) Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung oder ähnliche Vorfälle, und zwar gleichgültig ob diese bei fa oder deren Erfüllungsgehilfen eintreten, bemühen sich beide Teile zur interessensgerechten Vertragsanpassung. Erfolgt die Vertragsanpassung nicht innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Eintritt des Ereignisses, entfallen die beiderseitigen Leistungspflichten aus dem Vertrag.

C) LEISTUNGSUMFANG, VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung sind Bestandteil der jeweiligen individuellen Verträgen. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung allgemeinen Tagessätze (für alle Dienstleistungen legen wir unsere allgemeinen Tagessätze zugrunde, die wir auf Anfrage zusenden). Mehraufwand, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Tagessätzen berechnet.

2. Der Auftraggeber trägt den Schaden, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von fa ganz oder teilweise wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3. fa darf die ihr obliegenden Leistungen von allen "freien fa Mitarbeiter:innen" erbringen lassen. Der Auftraggeber kann einen solchen "freien fa Mitarbeiter:innenn" nur dann ablehnen, wenn in der Person ein wichtiger Grund liegt.

4. Kündigt der Auftraggeber einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vorzeitig, gilt bezüglich des Honorars zwischen den Vertragspartnern § 649 BGB, weitergehende Ansprüche (Schadensersatzanspruch) bleiben unberührt.

5. Im Falle des Abschlusses eines Premiumpartnervertrages/ Rahmenvertrages ist fa berechtigt die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung maximal einmal jährlich zu erhöhen. Die Preisanpassung bedarf der jeweiligen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber der Preisanpassung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. fa verpflichtet sich, den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

6. Abänderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von fa von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, durch fa nicht wider Treu und Glauben veranlasst sind und im Übrigen nicht den Gesamtzuschnitt des Projekts beeinträchtigen.

D) HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG

1. Für Schäden des Auftraggebers haftet fa nur soweit, als ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftungsbeschränkung gilt für alle vertraglichen wie außervertraglichen Schadensersatzansprüche, jedoch nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei denen der Auftraggeber das Schadensrisiko nicht beherrschen kann. Die Haftung für Mängelgewährleistungsansprüche ist jedoch auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt.

2. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung von fa sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. So weit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller "freien fa Mitarbeiter:innenn", deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Wegen unverschuldeter Irrtümer kann der Auftraggeber Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.

4. Etwaige offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens bei Vorliegen der aufnahmefähigen Voraussetzungen der entsprechenden Leistung/ Lieferung gegenüber fa schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die schriftliche Anzeige nicht, gilt die entsprechende Leitung/ Lieferung der Agentur als mangelfrei anerkannt und abgenommen.

5. Bei berechtigten Beanstandungen von Leistungen leistet fa nach ihrer Wahl kostenfreien Ersatz oder bessert nach. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber fa die nach billigen ermessens erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Wird eine Gewährleistung für die fa- Leistungen und/ oder die Leistung von Schadensersatz durch fa schriftlich abgelehnt, hat der Auftraggeber Ansprüche innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Andernfalls sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen.

E) ABNAHME, FREIGABE

1. Schuldet fa einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Konzept), ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird fa diese Abweichungen beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

2. Der Auftraggeber übernimmt mit der Freigabe der Arbeiten die Verantwortung für deren Richtigkeit.

F) RECHNUNG, PREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFWENDUNGEN

1. fa stellt ihre Leistungen nach Erbringung in Rechnung.

2. fa ist berechtigt einen Vorschuss in Höhe von 70% des Angebots zu verlangen.

3. Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

4. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Der Auftraggeber, ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Herabsetzung des Kaufpreises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.

6. Reisekosten werden, sofern nicht anders vereinbart, dem Auftraggeber wie folgt berechnet:

Fremdkosten: nach Belegen / Stundenaufwand: aktuelle Tagessätze / Reisekosten: nach Belegen

Gebühren und sonstige Abgaben trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie erst nachträglich erhoben werden.

7. Alle sonstigen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie erst nachträglich erhoben werden. Darunter fallen auch Kosten und Gebühren, die für den Erwerb von Lizenzen notwendig sind, ohne deren Hilfe fa die vertraglich geschuldete Leistung nicht erbringen könnte.

8. Kommt der Auftraggeber bei Teilzahlungen mit mindestens 2 Raten in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesamte Forderung fällig zustellen.

9. Bei Zahlungsverzug kann fa von dem Auftraggeber Verzugszinsen ab Rechnungsdatum in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank, zuzüglich Umsatzsteuer und Mahngebühren verlangen. Außerdem ist fa im Verzugsfalle berechtigt, noch ausstehende Leistungen und Lieferungen zurückzuhalten, sowie der Nutzung des Arbeitserfolges durch den Auftraggeber, auch wenn die urheberrechtliche Nutzungsbewilligung durch fa bereits erteilt wurde, widersprechen.

10. Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir unsere Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Wir können dem Auftraggeber in diesen Fällen eine Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

G) URHEBERRECHTLICHE NUTZUNGSRECHTE/LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

1. Sofern nicht abweichend geregelt, erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von fa erstellten Arbeiten.

2. fa übernimmt keine Haftung dafür, dass bezüglich der von uns gelieferten Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter bestehen.

3. fa darf die Arbeitsergebnisse zeitlich unbeschränkt zu Zwecken der Eigenwerbung nutzen.

4. Nutzungsrechte für vom Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte konzeptionelle Ansätze bleiben bei fa. Dies gilt auch und gerade für Leistungen der von fa, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlichen Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

H) Widersprechende AGB

Sollte der Auftraggeber diesem Vertragsverhältnis eigenen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legen, werden diese, soweit sie den hier getroffenen Regelungen entgegenstehen oder in ihnen nicht enthalten sind, nicht Bestandteil des Vertrages. Anstelle der sich widersprechenden oder fehlenden AGB tritt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Verstoßen einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), bleibt die Gültigkeit sämtlicher verbleibenden Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt.

Die beanstandete Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen

Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Sollte diese nicht zu ermitteln sein, so tritt hilfsweise an die Stelle der unwirksamen AGB die gesetzliche Regelung.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber, der Kaufmann ist, und fa ist der Sitz Berlin.

3. Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Sitz des Kunden zu klagen.